Satzung des Vereins Freunde alter Menschen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Standorte, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen:
Freunde alter Menschen e.V. – les petits frères des Pauvres

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin; weitere Standorte in der Bundesrepublik können eingerichtet werden.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verwirklicht Maßnahmen der Altenhilfe, die dazu beitragen, die Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Zweck des Vereins ist es, Isolation und Vereinsamung von hochbetagten alten Menschen in der Gesellschaft entgegenzuwirken, denn die Vereinsamung ist eine der unerträglichsten Formen der Armut.

Dies ergibt sich aus §52 Abs. 2 der Abgabenordnung:

- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO).
- Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- das Engagement von ehrenamtlich tätigen Menschen,
- die Organisation und Durchführung von Besuchspartnerschaften, Aktionen, Ausflügen und Veranstaltungen,
- unentgeltliche professionelle Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
- Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
- Koordinierung der Zusammenarbeit und des Gedanken- bzw. Erfahrungsaustausches zwischen den ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Menschen, an den unterschiedlichen Standorten,
- Mitarbeit in nationalen und internationalen Arbeitsgruppen zu Fragen der Altenhilfe, des freiwilligen Engagements für ältere Menschen, des Wohnens im Alter, des Verbraucherschutzes, der Gesundheitsversorgung einschließlich der Prävention, der gesellschaftlichen Teilhabe Älterer sowie zu sonstigen Themen, die ältere Menschen betreffen,

• Informationsarbeit und Aufklärung der Öffentlichkeit zur Lebenssituation alter Menschen in Deutschland.

(4) Der Verein unterhält zur Verwirklichung seiner Maßnahmen Beratungsstellen, organisiert die Besuchsdienste und bietet für die ehrenamtlich tätigen Menschen entsprechende Fort- und Weiterbildungen an.

(5) Der Verein kann im Einzelfall auch ambulante Hilfsmaßnahmen für ältere Menschen anbieten.

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereins erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung

(1) Der Verein ist Mitglied in der Fédération Internationale des Petits Frères des Pauvres und in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO).

(2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Landesverbänden des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband in den Regionen an, in denen er aktiv ist.

(3) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit und einen Austausch mit den Mitgliedern der Verbünde an.

(4) Der Verein leistet seine Arbeit vorrangig mit ehrenamtlich tätigen Menschen, deren Arbeit sich an den Prinzipien der christlichen Sozialethik orientiert. Unabhängig von Kirchen und deren Einrichtungen arbeitet der Verein mit Menschen aller Hautfarben, Religionen, Weltanschauungen und sexuellen Orientierung, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennen, zusammen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele durch aktive Mitarbeit seit mindestens einem Jahr unterstützt.

(2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen unterstützt. Fördermitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, sind dort aber nicht stimmberechtigt.

(3) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung der schriftlichen Beitrittserklärung an das Mitglied; dies ist auch innerhalb eines Kalenderjahres möglich. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06 oder 31.12. eines Jahres aus dem Verein austreten.

(6) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(7) Der Anteil der Hauptamtlichen des Vereins an den Mitgliedern soll ein Drittel nicht überschreiten.

(8) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Kontaktdaten (Telefon und E -Mail - Adresse), Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, das betroffene Mitglied hat der Weitergabe ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 6 Vereinsmittel

(1) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wirbt der Verein Mittel, insbesondere Spenden ein; der Verein wirbt nicht für Spenden bei Personen, die er betreut.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

(2) Besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB sind für die laufenden Geschäfte des Vereins der oder die Geschäftsführer. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Kompetenz in § 7 Absatz (7) festgelegt) kann einen oder mehrere Geschäftsführer berufen. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgabenbereiche der Geschäftsführer sollen mit der Berufung festgelegt werden. Sie können die Geschäftsstellen des Vereins und die damit verbundenen wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten betreffen oder die Vorbereitung und Durchführung einzelner Projekte des Vereins. Der Geschäftsführer ist im Zusammenhang mit seinem Aufgabenbereich berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Hauptamtlich für den Verein Beschäftigte dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Beisitzer geschieht einzeln und geheim. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Scheiden der 1. oder der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand die vakante Funktion durch ein anderes Vorstandsmitglied besetzen, bis die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit die Funktion durch eine Wahl besetzt. Scheiden drei oder mehr Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist der gesamte Vorstand durch eine kurzfristig einzuberufende Mitgliederversammlung neu zu wählen.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen sowie unter Beifügung der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstands im Sinne des §26 BGB, anwesend sind. Sind ein oder mehrere besondere Vertreter bestellt, können diese auf Einladung des Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel und stellt dazu jährlich einen Wirtschaftsplan auf.

Je zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt; für gewöhnliche Aufgaben der Geschäftsführung erstreckt sich abweichend die Vertretungsmacht bereits eines Mitglieds im Zweifel auf alle dabei auftretenden Rechtsgeschäfte.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB kann einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB für Aufgaben der Geschäftsführung bestellen. Sie sind dem Vorstand für die Ausführung ihrer Aufgaben verantwortlich.

(8) Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion grundsätzlich ehrenamtlich aus. Erforderliche Auslagen, die ihnen bei Wahrnehmung der Vereinsarbeit

entstehen, können auf Antrag und gegen Vorlage prüffähiger Unterlagen erstattet werden.

(9) Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 31 a BGB).

§ 9 Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal vier Mitgliedern bestehen kann. Beiratsmitglied kann jede natürliche Person werden. Eine Mitgliedschaft von Hauptamtlichen des Vereins im Beirat ist anzustreben.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen. werden.

(3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu diesen Sitzungen erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen sowie unter Beifügung der Tagesordnung.

(6) Aufgaben und Rechte des Beirates

a. Der Beirat steht dem Vorstand zur Seite. Er kann vom Vorstand in Fragen des Vereins angehört werden und dadurch bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

b. Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

c. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins bestimmt die Grundsätze und Richtlinien der Verbandsarbeit. Sie entscheidet insbesondere über Gründung, Standort und Schließung von Niederlassungen des Vereins. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsorgan angehören und die die Jahresrechnung prüfen. Die Mitgliederversammlung nimmt die geprüfte Jahresrechnung zur Kenntnis und entlastet den Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grunde auch während ihrer Amtszeit entlassen. Hierfür sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Hierzu muss ein Antrag von mindestens 20% der Mitglieder vorliegen, die zu diesem Zwecke auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen lassen können. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Termin der

Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Tagesordnungspunkt muss in der schriftlichen Einladung benannt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird jährlich, in der Regel im ersten Vierteljahr, durch den Vorsitzenden einberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

(5) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über:

- die Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundeigentum
- die Beteiligung des Vereins an Gesellschaften
- die Aufnahme von Darlehen über 50.000 €
- einmalige Ausgaben, die den Wert von 50.000 € übersteigen
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

(7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Weisung, die dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss, auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die schriftliche Weisung kann sich ausschließlich auf die zur Abstimmung stehenden Tagesordnungspunkte, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung formuliert sind, beziehen. In der schriftlichen Weisung kann ein definiertes Votum zur Abstimmung der einzelnen Tagesordnungspunkte erteilt werden oder die Ermächtigung des Vertreters, die Abstimmungen nach seinem Ermessen vorzunehmen. Ein Mitglied kann maximal drei abwesende Mitglieder in dieser Weise vertreten.

(8) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- , Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen und Versammlungen

(1) Die vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind am Sitz des Vereins aufzubewahren.

(2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern zeitnah auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(5) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Alzheimer Gesellschaft Brandenburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 03.11.2022

Tania Becker

.....

Tania Becker (1. Vorsitzende)

.....

Kerstin Hoffmann (Protokollantin)